VEREINSSATZUNG



Vereinssatzung Word & Shield e.V. (gemeinnützig)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Word & Shield.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zu Literatur und Schriftstellerei, Fortbildungsveranstaltungen zur Schriftstellerei und Literatur sowie Lesungen schriftstellerischer Werke.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht eine*r Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform oder schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die in Textform oder schriftlich verfasste Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht einem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Einem Mitglied bleibt die Überprüfung der



VEREINSSATZUNG



Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Es werden Mitgliedschaftsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragssatzung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des in Textform versandten Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Abstimmungen können mithilfe von digitalen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am selben Ort durchgeführt werden, wobei die nachfolgenden Regelungen gelten:



VEREINSSATZUNG



Für eine digitale Mitgliederversammlung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung der Zeitpunkt und die Einwahldaten für ein digitales Konferenztool mitzuteilen, sowie eine telefonische Kontaktnummer, die während der Mitgliederversammlung verfügbar bleibt, um etwaige technische Verbindungsprobleme entgegenzunehmen und Mitgliedern die faire Teilhabe zu ermöglichen.

Geheime und gleiche Abstimmungen und Wahlen sind mittels technischer Maßnahmen zu ermöglichen, die bei der konkreten Mitgliederversammlung zu nutzenden Tools sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu nennen.

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und weiteren Vorschriften zum Ablauf der Mitgliederversammlung sind auf eine digitale Mitgliederversammlung analog anzuwenden. Unter Einhaltung der technischen Voraussetzungen, dass alle Redebeiträge auch den nicht vor Ort anwesenden Mitgliedern zugänglich gemacht werden, kann auch eine kombinierte Mitgliederversammlung stattfinden, bei der ein Teil der Mitglieder vor Ort und ein Teil der Mitglieder von einem anderen Ort digital teilnimmt.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzender*m und Kassenwart*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Bei einem Rücktritt eines Vereinsmitglieds ist die kommissarische Bestimmung eines Ersatz-Vorstands durch den verbliebenen Vorstand möglich. Das Amt muss in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu besetzt werden.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst.

Bad Tölz, 13. November 2021



BEITRAGSSATZUNG



Beitragssatzung Word & Shield e.V.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 30 € im Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 120 € im Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 1. Januar in jedem Jahr für das Jahr im Voraus.

Der gesamte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittstermin des Mitglieds für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Verabschiedet am 13. November 2021, Bad Tölz